

Satzung des

DoDog e. V.

§ 1 Name, Sitz, Zweck und Aufgaben

1. Der Name des Vereins lautet „DoDog“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Lünen und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Lünen eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „eingetragener Verein“ (e.V.).
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Körperschaft ist die Förderung des Tierschutzes. Dieser Zweck wird insbesondere durch folgende Aufgaben verwirklicht:
 - Veterinärmedizinische Grund- und Notfallversorgung von Tieren Obdachloser
 - Bereitstellung eines Teams aus ehrenamtlichen Tiermedizinern und Tiermedizinerinnen sowie einer ehrenamtlichen Assistenz.
 - Kostenlose tiermedizinische präventive Grundversorgung in den Räumen des Kooperationspartners.
 - Förderung der positiven Effekte einer Tierhaltung zur Befriedigung des persönlichen Nähebedürfnisses sowie des sozialen Aspektes der Begleitung und den Schutz durch ein anderes Lebewesen.
 - Steigerung des Selbstwertgefühls durch Übertragung von Verantwortung und Integration in andere bestehende Hilffssysteme.
 - Schaffung von Voraussetzungen für die Entwicklung eines geregelten Tagesablaufs unter Einbeziehung des Tieres sowie Perspektiven für eine Verhaltensmodifikation.
 - Interdisziplinärer Austausch im Hinblick auf die Bedürfnisse der Tierhalter bzw. Tierhalterinnen
 - Zusammenarbeit mit den verantwortlichen Sozialarbeitern sowie den Vereinszweck fördernden Vereinen und Institutionen.

§ 2 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Ausgeschiedene bzw. ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins. Mitgliedsbeiträge, Geld- und Sachspenden werden nicht zurückerstattet.

§ 3 Mitgliedschaft, Aufnahme, Mitgliedsbeiträge und Geschäftsjahr

1. Die Mitgliedschaft im Verein kann auf schriftlichen Antrag jede voll geschäftsfähige natürliche Person oder jede juristische Person erwerben, die gewillt ist, den Vereinszweck zu fördern. Dabei ist nur eine Einzelmitgliedschaft im Verein möglich.
2. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.
3. Jedes Mitglied verpflichtet sich, in jedem Kalenderjahr zu einer Beitragszahlung. Die Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages bestimmt die Mitgliederversammlung. Näheres regelt die Beitragsordnung.
4. Das Geschäfts- und Beitragsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Erlöschen durch Tod.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten erfolgen.
3. Ein Mitglied kann jederzeit mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn er in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.
4. Die Mitgliedschaft erlischt,
 - a. bei Austritt und
 - b. wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung seiner Beiträge oder mit der Erbringung sonstiger von Satzung oder Ordnungen vorgesehener Leistungen im Rückstand ist.
5. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden,
 - a. bei groben Verstößen gegen die Satzung insbesondere den Zweck oder gegen Ordnungen des Verbandes,
 - b. bei wiederholten Verstößen gegen die Anordnungen und Beschlüsse der Organe,
 - c. bei einem groben Verstoß gegen die Grundsätze sozialen Verhaltens oder gegen die Interessen des Vereins.

Gegen einen Ausschluss durch den Vorstand nach den vorgenannten Bestimmungen kann binnen eines Monats nach Zustellung die Mitgliederversammlung angerufen werden, die dann endgültig entscheidet. In der Zeit zwischen Einlegung des Rechtsmittels und Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen Mitgliedschaft und Zugehörigkeit zum Verein.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten. Sie können unter Beachtung der jeweiligen Ordnungen und Regeln die Einrichtungen und Angebote des Vereins in Anspruch nehmen und an allen Maßnahmen teilnehmen.
2. Die Mitglieder haben sich so zu verhalten, dass der Zweck, das Interesse und das Ansehen des Vereins nicht gefährdet werden. Sie haben sich an den Aufgaben des Vereins aktiv zu beteiligen und die Organe zu unterstützen. Sie haben die Satzung und die Ordnungen des Vereins zu beachten und den Anordnungen und Beschlüssen Folge zu leisten.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die festgelegten Vereinsbeiträge und -gebühren sowie die sonstigen zur Durchführung der Vereinsaufgaben erforderlichen

und nach Satzung und Ordnungen vorgesehenen Leistungen termingerecht zu erbringen.

§ 6 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand nach § 26 BGB besteht aus:
 - a) dem/der 1. Vorsitzenden,
 - b) dem/der 2. Vorsitzenden,
 - c) dem/der Kassierer/in und
 - d) dem/der Schriftführer/in.
2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl des nächsten Vorstands im Amt.
3. Der Verein wird nach außen vertreten durch den 1. Vorsitzenden jeweils zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
4. Rechtsgeschäfte ab einem Geschäftswert von Euro 5.000,-- bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
5. Der Vorstand ist verantwortlich für:
 - a) die Führung der laufenden Geschäfte,
 - b) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - c) der Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - d) die Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr,
 - e) die Buchführung,
 - f) die Erstellung eines Jahresberichtes,
 - g) die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und
 - h) die Durchführung von Vorstandssitzungen
6. Vorstandssitzungen:

Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden durch einfache Mehrheit gefasst. Abstimmung per Telefon, Digitale Kommunikation oder Fax ist möglich. So gefasste Beschlüsse werden erst bindend, wenn deren Protokollierung innerhalb einer Woche nach Versand an die Beteiligten nicht widersprochen wurde. Über den Ablauf der Vorstandssitzungen und etwaige Beschlussfassungen sowie Abstimmungen per Telefon, Digitale Kommunikation oder Fax ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Schriftführer und dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen und den Vorstandsmitgliedern innerhalb angemessener Zeit zur Kenntnis zu geben ist.

§ 8 Die Kassenprüfer

1. Die Verwaltung der Vereinskasse ist jeweils nach Ablauf eines Geschäftsjahres und vor dem Termin der Mitgliederversammlung von zwei unabhängigen Kassenprüfern zu prüfen.
2. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.
3. Die Kassenprüfer haben eine Erklärung abzugeben, mit der sie erläutern, ob die Buch- und Kassenführung des Vereins ordnungsgemäß vorgenommen wurde.
4. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Buch- und Kassenführung jederzeit auch ohne Vorankündigung zu prüfen.

§ 9 Mitgliederversammlung, Zuständigkeit, Einberufung, Anträge und Beschlussfassung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a) die Wahl und Abberufung der Vorstandmitglieder,
 - b) die Wahl der Kassenprüfer,
 - c) die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr,
 - d) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstandes,
 - e) die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages und
 - f) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und sonstige Anträge sowie die Auflösung des Vereins.
2. Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind sämtliche Mitglieder berechtigt. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung des Vorstands mit einer Frist von 4 Wochen. In der Einladung sind Ort und Zeitpunkt der Versammlung zu benennen sowie eine Tagesordnung und Gegenstände der anstehenden Beschlussfassungen insb. Satzungsänderungen in vollem Wortlaut beizufügen.
3. Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens zwei Wochen nach Einberufung über den Vorstand schriftlich einzureichen. Anträge, die nicht fristgerecht eingereicht oder erst nach Beginn der Mitgliederversammlung gestellt wurden, sind als Dringlichkeitsanträge zu behandeln. Diese werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einfacher Mehrheit beschließt. Dringlichkeitsanträge, die auf eine Änderung der Satzung, eine Änderung des Verbandszweckes oder eine Auflösung des Verbandes hinzielen, sind unzulässig.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit. Ausgenommen sind Entscheidungen über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereines.
5. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen der erschienenen Mitglieder. Die Auflösung des Vereins kann ebenfalls mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
6. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung sowie etwaige Beschlussfassungen ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Schriftführer und dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen und den Mitgliedern innerhalb angemessener Zeit zur Kenntnis zu geben ist.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom 1. Vorsitzenden einzuberufen, wenn dies im Dienste der Vereinsinteressen erforderlich erscheint oder 2/5 der dem Verein angehörenden Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragen. Die Mitgliederversammlung muss spätestens 6 Wochen nach Zugang des Antrags einberufen werden.
2. In dringlichen Fällen kann in der außerordentlichen Mitgliederversammlung auch über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins entschieden werden.

§ 11 Finanzwirtschaft des Vereins

1. Allgemeine Grundsätze der Finanzwirtschaft:
Der Verein hat die Finanzwirtschaft so zu planen und zu führen, dass die Erfüllung des Vereinszweckes und der Vereinsaufgaben jederzeit gesichert ist. Alle im Haushaltsplan vorgesehenen Mittel und etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
2. Kassenbericht:
Zum Geschäftsjahresabschluss wird durch den Schatzmeister ein Kassenbericht erstellt, der die Einnahmen und Ausgaben sowie die Gewinne und Verluste detailliert ausweist. Zur Entlastung des Schatzmeisters bedarf es der Genehmigung des Kassenberichtes durch die Mitgliederversammlung.
3. Haushaltsplan:
Der Schatzmeister legt dem Vorstand für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan vor, der in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein muss. Der Haushaltsplan bedarf der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.

§ 12 Auflösung des Vereins, Liquidatoren

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an „**Tierärzte ohne Grenzen e.V.**“ oder deren Rechtsnachfolger. Das Vereinsvermögen ist ausschließlich zu dem in § 1 dieser Satzung definierten Zweck zu verwenden. Im Falle der Auflösung des Vereins haben die Mitglieder keine Rechte am Vereinsvermögen.
2. Als Liquidatoren werden der 1. Vorsitzende und der Schatzmeister bestellt.
3. Für weitere zur Auflösung des Vereins notwendige Abwicklungen sind die Bestimmungen des BGB § 47 ff. maßgebend.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Werne-Langern, den 03.04.2009
